



Arbeitswissen zum Lernmodul:

Demokratie in Bewegung. Demokratisierungsprozesse in den 1960er und 1970er Jahren

Vom Patriarchat zur Partnerschaft – die Familienrechtsreform in Österreich

Am 1. Juli 1975 einstimmig im Parlament beschlossen, trat 1976 das Kernstück der Familienrechtsreform – die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe – in Kraft. Damit wurde das bis dahin rechtlich gültige patriarchalische Versorgungsehemodell durch ein partnerschaftlich orientiertes ersetzt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs aus dem Jahr 1811 hatte eine Form der Familie zur Rechtsnorm gemacht, die sich um das Vermögen bzw. den Erwerb des Mannes konstituierte und dessen Leitungsgewalt bzw. dessen Führungsanspruch unterstellt war. Der Ehemann hatte für den standesgemäßen Unterhalt der Ehegattin und der Kinder zu sorgen. Als Inhaber der "väterlichen Gewalt" bestimmte er Erziehungsziele, Ausbildungsgang und Berufswahl der ihm zu Gehorsam verpflichteten Kinder. Die Frau, die den Namen des Mannes als "Privileg" erhielt, die Rechte seines Standes genoss, ihm an seinen Wohnsitz zu folgen und seine Entscheidungen zu befolgen hatte, war vor allem für die Arbeit im Haushalt und die Pflege der Kinder zuständig. Über den häuslichen Wirkungsbereich hinaus war sie nicht geschäftsfähig, das heißt, nicht berechtigt, eigenständig und ohne Zustimmung des Ehemannes Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge abzuschließen. In einer Gesellschaft, die sich prinzipiell über Verträge konstituiert, bedeutete das eine weit gehende Beschneidung der sozialen Existenz.

Erste Reformbestrebungen reichen bereits in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück. Das Auseinanderklaffen von Rechtsnorm und sozialer Realität hatte das geltende Familienrecht zum Thema kontroversieller politischer Diskussion gemacht. 1925 brachten die sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat Adelheid Popp und Gabriele Proft im Parlament einen Antrag auf Schaffung eines Gesetzes "über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht" ein – eine Initiative, die erst 50 Jahre später mehrheitsfähig war.

Die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (1975 beschlossen, 1976 in Kraft getreten) geht vom Grundsatz aus, dass Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte und Pflichten haben. Der Mann ist nicht länger "Haupt der Familie" und kann seiner Ehefrau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein. Beide Ehepartner sind gleichermaßen verpflichtet, zum Unterhalt der Familie beizutragen, sei es durch Erwerbstätigkeit oder durch Haushaltsführung. Damit wird Hausarbeit erstmals als gleichwertiger Beitrag zum Unterhalt anerkannt (das heißt, im Falle einer Scheidung wird das während einer Ehe erworbene Vermögen geteilt). Musste die Frau früher bei der Eheschließung den Namen des Mannes annehmen, so konnten sich die Ehepartner nun erstmals entscheiden, ob sie den Namen des Mannes oder der Frau als Ehenamen führen wollten.

Mit der Neuregelung des Kindschaftsrechtes (1977 beschlossen, 1978 in Kraft getreten) wurde die "väterliche Gewalt" über die Kinder beseitigt. Vater und Mutter haben nunmehr gleiche Rechte und gleiche Pflichten gegenüber ihren Kindern. Auch Mütter sind nun berechtigt,

Passanträge – um nur ein Beispiel zu nennen – für ihre Kinder zu unterschreiben. Im Zuge der Neuordnung des ehelichen Güterrechtes (1978 beschlossen und in Kraft getreten) wurde die bis dahin geltende Rechtsvermutung, dass das während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne stammt, eliminiert. Im Falle der Auflösung einer Ehe wird nun eine Teilung des in der Ehe erworbenen Vermögens vorgenommen.

Durch zwei wesentliche Änderungen im Scheidungsrecht (1978 beschlossen und in Kraft getreten) wurde die Möglichkeit der Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen geschaffen. Zudem wurde das Problem der "Papierehen" gelöst. Auch bei Widerspruch des "schuldlosen" Ehepartners kann eine Ehe nun geschieden werden, sofern die eheliche Gemeinschaft seit mindestens sechs Jahren aufgehoben ist. Der schuldlose Ehepartner erhält in diesem Fall Unterhalt "wie in aufrechter Ehe", wenn er das 40. Lebensjahr überschritten und die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat (oder ein minderjähriges Kind dieser Ehe entstammt) bzw. Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Aus: Bauer, Ingrid: Frauen, Männer, Beziehungen ... Sozialgeschichte der Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik, in: Burger, Johann/Morawek, Elisabeth (Hg.), 1945–1995. Entwicklungslinien der Zweiten Republik. Wien 1995, S. 112.

Ingrid Bauer

Vertiefende Informationen zum Thema bietet ein eigenes Wissensmodul auf der Internetplattform des Demokratiezentrum Wien:

www.demokratiezentrum.org → Themen → Demokratieentwicklung → 1968ff → Konfliktthema Schwangerschaftsabbruch